

Merkblatt

für Antragsteller und Zuwendungsempfänger

zur Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmalen im ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Denkmalpflegeförderung für den ländlichen Raum (gesamtes Land außer den kreisfreien Städten) in der Förderperiode 2007-2013 erfolgt aus Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ des EPLR (www.mv-regierung/strukturfonds).

1. Ansprechpartner:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Domhof 4/5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 – 5214 101

e-mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Fax: 0385 – 5214 198

web: www.kulturerbe-mv.de

2. Antragsteller

Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungsberechtigte von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern können Anträge auf Förderung stellen.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind:

- alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen in ihrer Originalsubstanz.
- Arbeiten zur Wiederherstellung teilzerstörter Denkmale, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird, sowie Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das Erscheinungsbild der teilzerstörten Denkmale unverzichtbar sind. Der Umfang der wiederherzustellenden Teile darf höchstens 50 % der Gesamtsubstanz des erhaltenen Originals ausmachen.
- Arbeiten zur Bergung und Sicherung wichtiger Denkmale. Planungskosten und Architektenhonorare sind nur insofern förderfähig, als sie in direktem Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme stehen.

4. Fördermittel

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung. Sie können bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei kommunalen und anderen öffentlich-rechtlichen Trägern bis zu 80% der zuwendungsfähigen Nettoausgaben betragen.

Im Rahmen der Förderung von Vorhaben der öffentlich-rechtlichen Trägern sind die nach Maßgabe der Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den ELER vom 20.09.2005 zu erbringenden nationalen Kofinanzierungsmittel in Höhe von 25% der Fördersumme durch den Träger der Maßnahme selbst aufzubringen.

Diese Maßnahmen ergänzen und flankieren die Förderung von Denkmalen im Rahmen der Dorferneuerung und -entwicklung sowie ggf. kleintouristischer Infrastrukturen (Umnutzung bestehender Baussubstanz zur Schaffung touristischer Angebote). Anträge für Investitionen an denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen mit vorrangig touristischer Zielstellung sind aus anderen Bereichen des EPLR (Code 313) förderfähig.

5. Förderantrag

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen und Nachweise zu erbringen:

- Stammdatenbogen

- Erklärung zur nationalen Kofinanzierung (öffentl.-rechtliche Antragsteller)
- detaillierte Maßnahmebeschreibung
- detaillierte Kostenberechnung nach Gewerken oder Kostenanschlag für die beantragten Maßnahmen
- Lageplan auf topographischer Karte bzw. Stadtplan
- vom Landesamt für Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung inkl. Analyse; Baugeschichte; Baubeschreibung; Bedeutung/Wertung; Festlegungen zum Denkmal, für Denkmalteile, Räume, Ausstattungstücke usw. sowie Hinweise und Empfehlungen u.a. zur Bestandserhaltung für die technische Gebäudeausrüstung
- Fotodokumentationen - keine Kopien (jetziger und früherer Zustand, Schadensdokumentation)
- Planzeichnungen/Nutzungskonzeption
- ggf. Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Stellungnahme des Baubeauftragten der Kirche/Religionsgemeinschaft (nur bei Objekten der Landeskirchen/Religionsgemeinschaften)
- Bei Baumaßnahmen: Zeichnungen; Baubeschreibung, Erläuterungsbericht; Bauaufsichtliche Genehmigung bzw. Vorbescheid; Baugrundgutachten oder Sondierergebnisse
- ggf. Angabe der noch in das Grundbuch einzutragenden Grundpfandrechte
- ggf. Nachweis einer Feuer- und Sturmschadensversicherung zum gleitenden Neuwert

6. Verpflichtungen und Auflagen

- Maßnahmen, die vor Bewilligung begonnen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung.
- Der Antrag ist bis zum 31. Juli eines Jahres für das darauf folgende Jahr einzureichen.
- Der Zuwendungsempfänger legt mit dem letzten Antrag auf Auszahlung des Zuschusses den Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises sowie die Fotodokumentation vor.
- Werden die Fördermittel nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird der Zuwendungsempfänger mit Zwangsmaßnahmen verfolgt, werden die Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen und zurückgefordert.
- Der Zuwendungsempfänger ist anzeigepflichtig, wenn sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen bzw. weitere finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand für die gleiche Maßnahme zur Verfügung stehen.
- Die Publizitätsmaßnahmen gem. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2005 sind einzuhalten: für Investitionsvorhaben, deren Gesamtkosten mehr als 50.000 € betragen, ist durch den Begünstigten eine Erläuterungstafel anzubringen; bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 500.000 € übersteigen, ist durch den Zuwendungsempfänger ein Hinweisschild aufzustellen. Die Technischen Merkmale für Tafeln und Schilder ergeben sich aus der Verordnung.
- Gemäß Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel je Begünstigtem durch die Behörde zu veröffentlichen.

7. Verfahren

Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach einem Auswahlverfahren. Die Bewertung der Notwendigkeit der Maßnahme erfolgt nach der Dringlichkeit ihrer Ausführung. Die kunsthistorische Bewertung richtet sich nach der nationalen, landeseigenen und regionalen Bedeutung.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch.

9. Sanktionen

Bei Unregelmäßigkeiten oder anderen groben Gesetzesverstößen, die mit der Gewährung der Zuwendungen im Zusammenhang stehen, können gemäß Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 zusätzlich Sanktionen verhängt werden.